

# RS OGH 1970/7/9 9Os127/69, 11Os30/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1970

## Norm

StPO §162

## Rechtssatz

Die inländische Vorschrift des § 162 StPO ist grundsätzlich auch auf Rechtshilfevernehmungen im Ausland anzuwenden; der Verteidiger kann sich daher nicht beschweren, daß ihm eine Intervention bei einer Zeugenvernehmung im Ausland nicht ermöglicht wurde.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 127/69  
Entscheidungstext OGH 09.07.1970 9 Os 127/69  
Veröff: SSt 41/44 = EvBl 1971/116 S 189
- 11 Os 30/00  
Entscheidungstext OGH 20.03.2000 11 Os 30/00  
Ähnlich; Beisatz: Die Vernehmung von Zeugen vor ausländischen Gerichten im Rechtshilfeweg ohne Interventionsmöglichkeit des Beschwerdeführers steht der Verwertung der dadurch gewonnenen Beweise für die Beurteilung des dringenden Tatverdachtes als Voraussetzung für die Verhängung der Untersuchungshaft nicht entgegen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0097547

## Dokumentnummer

JJR\_19700709\_OGH0002\_0090OS00127\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)